

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
11 (1864)**

30 (26.7.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524564](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524564)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ S.

1864. Dienstag, 26. Juli. N^o. 30.

Bekanntmachungen.

1. Das Vertheilungsregister wegen einer über die Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg zur Summe von 163 fl. 15 gr. 7 fw nach der Abgabe vom Brandcassen-Tagat und der! additionalen Contribution auszuschreibenden Umlage wird vom 26. d. M. bis 10. k. M. Vormittags von 11 bis 1 Uhr auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Erinnerungen dagegen sind in der obgedachten Frist bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, 1864 Juli 20.

Der Vorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg.

2. Der Rahnschiffer Gustav Friedrich Gerhard tom Diek hieselbst ist zum zweiten Vormunde des minderjährigen Sohnes des weiland Rahnschiffers Hermann Gerhard tom Diek hieselbst bestellt.
(Amtsgericht Abth. I.)

Die Arbeitsanstalt in Oldenburg.

Wer vor etwa 6 Wochen die sehr besuchten und außerordentlich interessanten und anregenden Vorträge des Herrn Dr. Faucher in der Union hies. gehört hat, wird sich erinnern, daß in dem letzten jener Vorträge, betr. die Armenpflege, weitläufig die mit einer übelgeleiteten und zu weit ausgedehnten Armenpflege für das ganze Gemeinwesen verbundenen Uebelstände auseinandergesetzt und sodann die Maßregeln gezeigt wurden, die zu ergreifen seien, um Alles wieder in die richtigen Verhältnisse zurückzuführen. An Beispielen aus dem englischen Gemeindeleben, welches nach des Redners Angabe die ungestörteste Entwicklung gehabt habe, ward nachgewiesen, daß die Armenlasten zu einer solchen Höhe steigen könnten, daß ganze Gemeinden dadurch auf den Weg der Verarmung gekommen seien und viele Einzelne lieber Haus und Hof im Stich gelassen und verelinquirt hätten, als noch ferner genöthigt zu sein, selbst zu darben und die Früchte ihres Schweißes zum Unterhalt von Gemeindegemessen herzugeben, die einmal als

arm anerkannt nicht zur Arbeit gezwungen, sondern von der Gemeinde ernährt wurden.

Eine Besserung sei erst dann eingetreten, als man darüber völlig klar geworden sei und als Princip aufgestellt habe, daß einen Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nur die Arbeitsunfähigen hätten, arbeitsfähige Arme dagegen, in der Voraussetzung, daß Jemand, der die Kraft und Lust zur Arbeit besitze, in nur seltenen Fällen sich nicht selbst werde helfen können, mit aller Strenge zur Arbeit anzuhalten und demzufolge nicht nur nicht mehr wie bisher mit Geld, Lieferung von Lebensmitteln u. in ihren Wohnungen zu unterstützen, sondern mit Trennung und Auseinanderreißung der Familien in Arbeitshäusern unterzubringen und hier wieder an Arbeit zu gewöhnen seien. Erst nachdem diese Maßregel völlig durchgeführt sei und sämtliche Gemeinden je nach den Verhältnissen für sich allein oder im Verbande mit andern solche Arbeitshäuser errichtet hätten, habe sich eine bedeutende Erleichterung in der Armenlast herausgestellt, indem sich nun ein Jeder aus Furcht vor dem mit wenig Annehmlichkeiten verbundenen Leben im Arbeitshause möglichst gehütet habe, eine Unterstützung von der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Nicht so günstige Resultate hat man dagegen mit Einrichtung eines Arbeitshauses in unserer Stadt erzielt, denn als man im Anfange der Zwanziger Jahre nach vielfachen Vorstudien und nach dem Vorbilde renommirter derartiger Einrichtungen in andern Städten eine solche Anstalt gegründet hatte, mußte dieselbe schon nach 10jährigem Bestehen aus dem Grunde wieder aufgehoben werden, weil durch sie grade die Armenkasse im Verhältniß zu der geringen Anzahl der daran participirenden Personen ganz unverhältnißmäßig belastet wurde.

Nachdem nämlich die frühere hiesige Arbeitsanstalt mit Anfang dieses Jahrhunderts aufgehört und seitdem die Armenunterstützungen fast einzig und allein die Form von wöchentlichen Geldunterstützungen, wobei ein mannigfacher Mißbrauch nicht zu verhüten war, angenommen hatten, war im Schooße der damaligen Specialdirektion des Armenwesens wiederholt in Anregung gebracht, ob es sich nicht empfehle, wieder eine solche Arbeitsanstalt ins Leben zu rufen, indem man, wenn diese Anstalt sich auch nicht selbst werde erhalten können, sondern der Armenkasse Ausgaben verursachen werde, dadurch doch zu erreichen suchen müsse, daß man alle noch zur Arbeit fähigen Armen an ein ihren Kräften angemessenes thätiges Leben gewöhne und auf diese Art Müßiggang und Völlerei bei ihnen feure.

Da man die Sache gern baldmöglichst in Gang haben wollte, ward nach Genehmigung des vorgelegten Planes Seitens des Ge-

neraldirektoriums des Armenwesens im Jahre 1824 anfangs von einem Neubau abgesehen und das früher Lensche Haus in der Haarenstraße, in welchem man nur wenige bauliche Veränderungen für nothwendig hielt, zur Einrichtung einer Arbeitsanstalt angekauft, allein noch vor Beginn dieses Umbaues überzeugte man sich, daß die desfallsigen Kosten den anfänglichen Anschlag bei weitem übersteigen, dennoch aber nichts Ordentliches damit zu erreichen sein würde, und acceptirte daher dankbarlichst eine Offerte des Hochseligen Herzogs Peter — welcher auch zum Ankauf des Lenschen Hauses schon 1500 R beigesteuert hatte — der Specialdirektion des Stadtarmenwesens, namentlich unter der Bedingung, daß die Baracken auf dem jetzigen Waffenplatz baldigst abgebrochen und verlegt würden, einen Theil der sogenannten Haaren-Schanze zur Erbauung eines Arbeitshauses unentgeltlich zu überlassen. Es ward dieser Platz — jetzt die Dählmannsche Schule nebst Umgebung — im Ganzen 1 Stück 120 R . groß, im März 1825 sodann von Herzoglicher Cammer dem Generaldirektorium, von diesem der Specialdirektion feierlichst übergeben und von letzterem für im Ganzen etwa 7000 R das jetzt als Schule benutzte Haus sofort darauf erbaut und als Arbeitsanstalt in Betrieb gesetzt.

Als Zweck und Bestimmung des Arbeitshauses ergeben die Akten im Wesentlichen:

„es sollen darin diejenigen Armen der Stadt, welche noch arbeiten können, auch, nach ihrem Vorgeben wenigstens, arbeiten wollen, aber nicht so viel Arbeit finden, als nöthig ist zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, auf eine angemessene Weise beschäftigt werden, so daß jeder Arbeitsfähige mindestens seine Nahrung und Kleidung verdiene. Weil aber unter diesen auch Personen sein können, die noch kleine Kinder zu versorgen haben, deren wegen sie nicht ungehindert der Arbeit nachgehen können, so soll das Arbeitshaus zugleich eine Aufbewahrungsanstalt solcher kleiner noch nicht schulpflichtigen Kinder sein, die den Tag über da bleiben, wenn die Eltern in Arbeit sind und folglich auch, so wie Alle, die in dem Hause oder für das Haus arbeiten, dort oder von dort aus beköstigt werden. Sodann sollen alle Participanten der Armenkasse, welche nicht mehr arbeiten können, weil sie zu alt oder zu gebrechlich sind, wosfern sie nicht auf eine wohlfeilere Art auszuverdingen wären, ihre Kost aus dem Arbeitshause erhalten und deswegen dasselbe zu einer Speiseanstalt miteingerichtet sein, so daß darin eine gesunde aber möglichst wohlfeile Nahrung für Mittag und Abend bereitet werde. . . .

In Zukunft soll kein Arbeitsfähiger eine Unterstützung zu erwarten haben, wenn er nicht in dem Arbeitshause oder für

dasselbe — ausnahmsweise konnte den Armen Material in ihre Wohnung mitgegeben werden — arbeiten will. Sollten sich Personen finden, die an dem Nothwendigsten Mangel leiden und doch nicht ins Arbeitshaus kommen wollen, so müßten solche, anstatt daß sie sonst wohl ausverdungen sind, erst zur Strafe eingesperrt und falls dann keine Besserung erfolgt, sofort nach Bechta in die Zwangsarbeitsanstalt gesandt werden, nur freilich dort nicht mehr zu essen haben, als sie mit ihrer Arbeit verdienen, sollten sie auch mit Wasser und Brod vorlieb nehmen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Polizeigericht

Sitzung vom 16. Juli 1864.

Ein Bäckerknecht, der am Morgen des 10. Juli in einen Garten eingestiegen war und dort eine Handvoll Zweige von einem Kirschbaume abgebrochen hatte, wurde mit 1 Thaler Brüche ev. einen Tag Gefängniß bestraft. Das Polizeigericht brachte eine so gelinde Strafe in Anwendung, weil es das jugendliche Alter und das reumüthige Geständniß des Beschuldigten als Milderungsgründe annahm.

Ein berüchtigter vielfach bestrafter Herumtreiber von der Osternburg, der erst kürzlich aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen ist, hatte wiederholt in der zudringlichsten und unverschämtesten Manier gebettelt. Das Polizeigericht erkannte gegen ihn eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen.

Sitzung vom 25. Juli.

Der in dem Bericht über die vorige Sitzung erwähnte Herumtreiber von der Osternburg wurde heute dem Polizeigericht aus dem Gefängniß vorgeführt, da er die wider ihn erkannte Stägige Strafzeit noch nicht abgessen hatte. Die Verhandlung ergab, daß derselbe seine Bettel in der schon früher beschriebenen Weise fortgesetzt hatte, und wurde der Beschuldigte diesmal mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen belegt.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.